

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungsverordnung) vom 11.09.2023

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.09.2023 für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch vierwöchig, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2 Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege. Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Gemeinde Gnarrenburg die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen oder Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle vier Wochen durch. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage der Straßenreinigungssatzung beigefügt.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a. soweit die Gemeinde Gnarrenburg die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Grün-, Seiten-, Trenn- und Sicherheitsstreifen.
- b. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen auf einer Straßenseite besteht.

§ 4 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

(2) Bei Glätte ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) in Fußgängerzonen, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
- d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- f) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.

(4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

(7) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von der Taumasse zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

(8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch schädliche Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2016 über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg außer Kraft.

Gnarrenburg, den 11.09.2023

gez.
Marc Breitenfeld
Bürgermeister

(L.S.)

Erstverkündung: Am 31.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.